

Az.: 4 C 21/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde ... E.....
vertreten durch den Bürgermeister

– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband G.....
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit der Haushaltssatzung des Zweckverbands
hier: Normenkontrolle

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 16. April 2025

für Recht erkannt:

§ 1 und § 5 der Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Haushaltsjahr 2018 werden für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen Teile der Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Jahr 2018.
- 2 Der Antragsgegner ist ein Zweckverband, dessen Mitglieder die Antragstellerin und die Stadt L..... sind. Aufgabe des Zweckverbands ist insbesondere die Erschließung und Überplanung von Flächen auf dem Gebiet der Antragstellerin.
- 3 Der Entwurf der Haushaltssatzung des Antragsgegners wurde gemeinsam mit dem Haushaltsplan in den Gemeindeverwaltungen der Antragstellerin und der Stadt L..... öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juni 2018 wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Antragsgegners für das Haushaltsjahr 2018 durch die Verbandsversammlung einschließlich eines zuvor von der Stadt L..... eingebrachten Änderungsantrags zur Begrenzung des Höchstbetrags der Kassenkredite mehrheitlich beschlossen.
- 4 § 1 der Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen zum Ergebnis- und zum Finanzhaushalt. In § 5 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 752.550 € festgesetzt. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Antragsgegners (im Folgenden: VS) sind die Stadt L..... zu 70 % und die Antragstellerin zu 30 % an den Verbandsumlagen beteiligt.

- 5 Die Antragstellerin erhob unter dem 29. Juni 2018 Einspruch gegen den Beschluss. In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 25. Juli 2018 begründete sie den Einspruch damit, dass dem Antragsgegner gegenüber der Stadt L..... Ansprüche in Höhe von ca. 20 Mio. € zustünden, die aber durch den Antragsgegner nicht geltend gemacht würden. In derselben Sitzung wurde die Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Jahr 2018 erneut mit der Änderung bezüglich der Höhe des Kassenkredits durch die Verbandsversammlung mit vier Stimmen der Stadt L..... gegen drei Stimmen der Antragstellerin zum Zweck der Zurückweisung des Einspruchs beschlossen.
- 6 Die Haushaltssatzung wurde am 24. September 2018 im Amtsblatt der Stadt L..... und am 15. Oktober 2018 im Amts- und Informationsblatt der Antragstellerin bekannt gemacht.
- 7 Am 14. Oktober 2019 hat die Antragstellerin den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt. Zu dessen Begründung trägt sie im Wesentlichen vor:
- 8 Die Haushaltssatzung sei bereits formell rechtswidrig. Ihr Einspruch gegen den Beschluss der Haushaltssatzung sei nicht mit der nach § 8 Abs. 8 VS erforderlichen Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen worden. Da sich das Zweckverbandsgebiet ausschließlich auf dem Gebiet der Antragstellerin befinde und der Antragsgegner damit ausschließlich Aufgaben der Antragstellerin wahrnehme, insbesondere auch die verbindliche Bauleitplanung für das Verbandsgebiet, sei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 9 Die Satzung sei außerdem materiell rechtswidrig. Der Antragsgegner habe in der Vergangenheit Zahlungen in Millionenhöhe zugunsten der Stadt L..... geleistet, gleichzeitig aber von dieser keine oder nur verminderte Umlagen zur Deckung seines Finanzbedarfs beigetragen. Die Veranschlagung von Zins- und Tilgungszahlungen aus Schuldübernahmengeschäften sei nur rechtmäßig, soweit die Stadt L..... Kredite zur Erfüllung von Aufgaben des Antragsgegners aufgenommen und für Investitionen in dessen Anlagevermögen verwendet habe, eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig gewesen wäre und eine mit Zustimmung der Verbandsversammlung des Antragsgegners abgeschlossene Vereinbarung zur Übernahme der Kreditschuld sowie eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorlägen. Für keine der veranschlagten Rückzahlungsverpflichtungen lägen diese Voraussetzungen vor. Die Schulden des Antragsgegners beruhten allein auf der Ausgabe erheblicher Summen zur Finanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet und zum alleinigen Nutzen der Stadt L..... Er sei verpflichtet, die bestehenden Forderungen gegen die Stadt L..... geltend zu machen, bevor er gegenüber den Verbandsmitgliedern eine Umlage festsetze. Er könne sich nicht darauf berufen, formal verpflichtet zu sein, die Tilgungsraten in den Haushalt einzustellen, weil er insofern eine Anpassung an die materielle Rechtslage verhindere. Außerdem

seien die Kredite mindestens schwebend unwirksam oder gar nichtig, weil die entsprechenden Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorlägen.

10 Die Antragstellerin beantragt,

die §§ 1 und 5 der Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Jahr 2018 für nichtig zu erklären.

11 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

12 Die Ausführungen der Antragstellerin zum Sachverhalt seien bloße Behauptungen, deren Richtigkeit bestritten werde. Die Kreditverbindlichkeiten seien aufgrund seiner formalen Schuldner-eigenschaft in den Haushalt einzustellen, da er gegenüber den Kreditinstituten zur Zahlung verpflichtet sei. Zu dieser Einschätzung sei auch die Landesdirektion Sachsen nach mehrjähriger Prüfung der Kreditverbindlichkeiten des Antragsgegners gelangt. Es werde auf den hierzu ergangenen Prüfbericht vom 19. September 2017 verwiesen. Die behaupteten Forderungen gegenüber der Stadt L..... seien in keiner Weise feststehend oder rechtskräftig festgestellt. Eine abschließende Klärung etwaiger Erstattungsansprüche sei demnach für das Jahr 2018 nicht absehbar gewesen. Zudem seien angebliche Ansprüche des Antragsgegners gegen die Stadt L..... verjährt. Die Haushaltssatzung sei formell rechtmäßig. Ihre Wirksamkeit sei unabhängig von der ordnungsgemäßen Entscheidung über den Einspruch. Zudem finde § 8 Abs. 8 VS keine Anwendung, da er gegen § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG sowie gegen § 47 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG verstoße.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14 Der Normenkontrollantrag ist zulässig (I.) und begründet (II.).

15 I. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

16 Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Antrag jede juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Dafür genügt die Darlegung, durch die angegriffene Rechtsvorschrift in einem bestimmten Aspekt rechtlich

betroffen zu sein (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 2005 - 7 CN 6/04 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Dies ist hier gegeben. Die Antragstellerin wendet sich gegen die Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Jahr 2018, in deren § 5 die Gesamthöhe der Verbandsumlage auf 752.550 € festgesetzt wird. Da die Antragstellerin nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VS verpflichtet ist, einen Anteil von 30 % an dieser Umlage zu tragen, ist sie hierdurch rechtlich betroffen.

- 17 Der Antrag ist fristgerecht innerhalb der Jahresfrist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt worden.
- 18 II. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. § 1 und § 5 der Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Haushaltsjahr 2018 sind für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die angegriffenen Regelungen sind zwar formell rechtmäßig (hierzu unter 1.), materiell jedoch rechtswidrig (hierzu unter 2.).
- 19 1. Die streitgegenständliche Haushaltssatzung ist formell rechtmäßig.
- 20 a) Die nach § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO erforderliche Ausfertigung der Satzung ist erfolgt. Sie wurde außerdem gemäß § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO am 24. September 2018 im Amtsblatt der Stadt L..... und am 15. Oktober 2018 im Amts- und Informationsblatt der Antragstellerin öffentlich bekanntgemacht.
- 21 b) Eine formelle Rechtswidrigkeit ergibt sich nicht daraus, dass über den Einspruch der Antragstellerin gegen den Beschluss der Haushaltssatzung nicht ordnungsgemäß entschieden worden wäre. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bedurfte der Beschluss der Verbandsversammlung, mit dem ihr Einspruch zurückgewiesen wurde, nicht einer Zweidrittelmehrheit.
- 22 Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit ergibt sich nicht aus § 8 Abs. 8 Satz 5 VS. Nach dieser Vorschrift ist der Einspruch gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei zu drei der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird. Die Regelung muss jedoch unangewendet bleiben, weil sie materiell rechtswidrig und damit nichtig ist. Sie steht im Widerspruch zu § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG.
- 23 § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG räumt einer Mitgliedsgemeinde ein besonderes Einspruchsrecht ein: Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für

sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann sie binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 19 Abs. 3 Satz 3 SächsKomZG). Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen (§ 19 Abs. 3 Satz 4 SächsKomZG). Bis zur Neuregelung durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (SächsGVBl. 2013 S. 822 ff.) konnte ein Einspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung in allen Fällen nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zurückgewiesen werden. Mit der Neuregelung wurde die für den neuen Beschluss nach Einlegung eines Einspruchs notwendige Mehrheit differenziert festgelegt: Der Einspruch gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Aufgaben des Verbandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG (Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung) kann gemäß § 19 Abs. 3 Satz 5 SächsKomZG nur mit einer Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden. Soweit der Verwaltungsverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die Zurückweisung des Einspruchs in diesen Fällen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf (§ 19 Abs. 3 Satz 6 SächsKomZG). Für alle anderen Fälle bestimmt § 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG, dass der Einspruch zurückgewiesen ist, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war. Indem § 8 Abs. 8 Satz 5 VS ohne eine derartige Differenzierung für die Zurückweisung eines Einspruchs in allen Fällen eine Zweidrittelmehrheit verlangt, weicht er von der gesetzlichen Regelung ab.

- 24 Entsprechend der Übergangsbestimmung in § 78c Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG waren nach § 19 Abs. 3 Satz 5 SächsKomZG in der Fassung vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) bestehende satzungsmäßige Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2014 an die ab 1. Januar 2014 geltenden Neuregelung anzupassen und zur Genehmigung vorzulegen. Bis dahin blieben bestehende Satzungsvorschriften in Kraft, auch soweit sie den geänderten Vorschriften widersprechen (§ 78c Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG). Aus der Übergangsbestimmung ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Geltung von dem § 19 Abs. 3 Satz 5 SächsKomZG in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung widersprechenden Satzungsrecht über den 31. Dezember 2014 hinaus nicht hinnehmen wollte. Da eine Anpassung der Verbandssatzung des Antragsgegners insoweit unterblieben ist, hat dies die Nichtigkeit der fraglichen Bestimmung zur Folge.
- 25 Die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit für die Zurückweisung des Einspruchs der Antragstellerin ergibt sich auch nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Zwar hat die Antragstellerin die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung für das Verbandsgebiet auf den Antragsgegner übertragen. § 19 Abs. 3 Satz 5 SächsKomZG verlangt jedoch nach seinem eindeutigen Wort-

laut eine Zweidrittelmehrheit nur in den Fällen, in denen die Beschlüsse der Versammlung auch konkret diese Aufgabe betreffen. Hier geht es jedoch um den Beschluss der Haushaltssatzung des Antragsgegners, die keinen Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung hat. Gleiches gilt für § 19 Abs. 3 Satz 6 SächsKomZG. Auch nach dieser Vorschrift kommt die Zweidrittelmehrheit nur zum Tragen, soweit es sich um eine Aufgabe handelt, die der Verband nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, was bei der Haushaltssatzung gerade nicht der Fall ist. Für den Einspruch gegen den Beschluss über die Haushaltssatzung gilt demnach § 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG, wonach der Einspruch zurückgewiesen ist, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach § 8 Abs. 8 Satz 1 VS fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder in der Satzung selbst nichts Anderes geregelt ist. Eine solche anderweitige Regelung ist nicht ersichtlich. Für die Zurückweisung des Einspruchs der Antragstellerin gegen den Beschluss der Haushaltssatzung genügt somit – wie für den Beschluss über die Haushaltssatzung selbst – die einfache Mehrheit, mit der die Versammlung den Beschluss am 25. Juli 2018 gefasst hat.

- 26 Ungeachtet dessen würde sich ein formeller Mangel im vom Rechtssetzungsverfahren zu trennenden Einspruchsverfahren nicht auf die formelle Rechtmäßigkeit des bereits erfolgten Rechtssetzungsakts auswirken. Die Wirksamkeit der Satzung kann ohne klare gesetzliche Regelung nicht von einer ordnungsgemäßen Entscheidung über den Einspruch abhängen. Das Einspruchsrecht eines Mitglieds des Zweckverbandes, das die Versammlung nicht einschränken kann, dient dem Minderheitenschutz und räumt dem Mitglied einen Anspruch darauf ein, dass sich die Versammlung erneut mit der Angelegenheit befasst und darüber beschließt. Wegen der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung darf der Beschluss vor der erneuten Entscheidung der Versammlung nicht vollzogen werden. Wird er dennoch vollzogen, wird er dadurch aber nicht unwirksam. Das mit dem Einspruch in Gang gesetzte Überdenkungsverfahren ist vom Rechtssetzungsverfahren zu trennen. Es hemmt nicht die Wirksamkeit des Verbandsbeschlusses, sondern setzt nur dessen Vollzug aus. Existiert somit – wie hier – eine Einspruchsentscheidung, darf die beschlossene Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht werden (zum Ganzen: SächsOVG, Urt. v. 6. November 2015 - 4 C 4/15 -, juris Rn. 28 f. m. w. N.).
- 27 2. Die Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Jahr 2018 ist jedoch materiell rechtswidrig. Sie verstößt gegen das sich aus § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ergebende Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

- 28 Die vom Antragsgegner in die Haushaltssatzung 2018 eingestellten Forderungen der Stadt L..... aus der zwischen ihr und dem Antragsgegner geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils 15.000 € (Position 7452000 des Finanzhaushalts) waren zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung bereits verjährt [hierzu unter a)] und der Antragsgegner war verpflichtet, sich gegenüber der Stadt L..... auf die Einrede der Verjährung zu berufen [hierzu unter b)].
- 29 a) Für die Forderungen der Stadt L..... aus der Dienstleistungsvereinbarung war hinsichtlich der Jahre 2013 und 2014 bei Erlass der Haushaltssatzung bereits Verjährung eingetreten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Für Ansprüche betreffend das Jahr 2013 begann die Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2013 und endete mit Ablauf des Jahres 2016. Für Ansprüche betreffend das Jahr 2014 begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2014 und endete mit Ablauf des Jahres 2017.
- 30 Die Verjährung der Ansprüche der Stadt L..... war nicht nach § 205 BGB gehemmt. Nach dieser Vorschrift ist die Verjährung gehemmt, solange der Schuldner aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Eine Hemmung der Verjährung kann aber nur eintreten, soweit die Verjährungsfrist nicht bereits abgelaufen ist. Dies war hier der Fall. Der Stundungsantrag des Antragsgegners betreffend die Forderungen der Stadt L..... aus der Dienstleistungsvereinbarung für die Jahre 2013, 2014 und 2017 datiert vom 6. Dezember 2017. Erst am 29. Januar 2018 beschloss der Stadtrat der Stadt L....., dem Antragsgegner die beantragte Stundung zu gewähren. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch die Ansprüche für 2013 und 2014 bereits verjährt, sodass die Hemmungswirkung einer vereinbarten Stundung nach § 205 BGB nicht mehr eintreten konnte. Der bloße Antrag auf Stundung konnte die Verjährung ebenfalls nicht hemmen. Denn die Stundung besitzt Vertragscharakter, sodass ein Stundungsangebot allein die Verjährung nicht hemmt (Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 205 Rn. 4; Jacoby, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 205 Rn. 8).
- 31 Der Verjährung der Forderungen steht auch nicht § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB entgegen. Nach dieser Vorschrift beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. So beinhaltet ein Stundungsantrag nach h. M. in aller Regel zugleich ein Schuldanerkenntnis, das die Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB neu beginnen lässt (siehe nur, BGH, Urt. v. 27. April 1978 - VII ZR 219/77 -, juris Rn. 11; Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 205 Rn. 4; Jacoby, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 205 Rn. 6). Ein Neubeginn der Verjährung ist hier jedoch nicht eingetreten. Für

Ansprüche betreffend das Jahr 2013 konnte der Stundungsantrag – selbst wenn man in ihm zugleich ein Schuldanerkennen des Antragsgegners sehen wollte – schon deshalb die Verjährungsfrist nicht erneut in Gang setzen, weil diese im Zeitpunkt des Stundungsantrags bereits abgelaufen war. Nur eine Verjährungsfrist, die bereits in Gang gesetzt ist und noch läuft, kann aber erneut beginnen. Ein Anerkenntnis, das nach Vollendung der Verjährung erklärt wird, setzt deshalb nicht eine neue Verjährungsfrist in Lauf (Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 212 Rn. 1; Jacoby, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 212 Rn. 7).

- 32 Der Stundungsantrag vom 6. Dezember 2017 konnte auch nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist für die Ansprüche betreffend das Jahr 2014 führen. Denn insoweit liegt ein unzulässiges Insichgeschäft nach § 181 BGB vor. Die Vorschrift erfasst neben den Fällen des Selbstkontrahierens auch Fälle, in denen jemand als Stellvertreter mit sich als Vertreter eines Dritten (Mehrvertretung) Rechtsgeschäfte vornimmt; dabei kann es sich um Verträge, aber auch um einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen handeln (Schilken, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 181 Rn. 1; siehe auch Schubert, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 181 Rn. 1, 16). Die Regelung dient in erster Linie dem Schutz des Vertretenen vor der Gefahr des Missbrauchs der Vertretungsmacht, die aus einer mit dem Selbstkontrahieren und der Mehrvertretung einhergehenden Interessenkollision resultiert (vgl. Schilken, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 181 Rn. 4 ff.; Schubert, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 181 Rn. 2 f.). § 181 BGB gilt auch für die Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts bei der Vornahme privatrechtlicher Rechtsgeschäfte (Schäfer, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, Stand 1. Februar 2025, § 181 Rn. 17; Schilken, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 181 Rn. 19; Schubert, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 181 Rn. 20; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 11. September 2001 - 15 A 2823/01 -, juris).
- 33 Ausgehend davon stellt die Stundungsvereinbarung des Antragsgegners mit der Stadt L..... ein von § 181 BGB erfasstes Insichgeschäft dar. Der Stundungsantrag wurde für den Antragsgegner vom damaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn N..... – einen Verbandsvorsitzenden gab es zu diesem Zeitpunkt nicht – gestellt, der zugleich Bürgermeister der Stadt L..... war. Herr N..... vertrat demnach als organschaftlicher Vertreter sowohl den Antragsgegner (§ 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 SächsKomZG) als auch die Stadt L..... (§ 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO); es lag mithin ein Fall von Mehrvertretung vor. Eine Befreiung des Herrn N..... vom Verbot des Insichgeschäfts durch den Antragsgegner für die Stundung ist nicht ersichtlich. Die privatrechtliche Stundungsvereinbarung zwischen dem Antragsgegner und der Stadt L..... unterlag demnach den Beschränkungen von § 181 BGB.

- 34 Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 181 BGB ist die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts (Schilken, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2024, § 181 Rn. 47). Für dessen Wirksamkeit ist in den Fällen der Mehrvertretung eine Genehmigung durch alle Vertretenen erforderlich, denen gegenüber der Vertreter mangels Gestattung kein Insichgeschäft vornehmen kann (Schubert, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 181 Rn. 72). Bei Insichgeschäften organschaftlicher Vertreter muss die Genehmigung durch das zuständige Organ erfolgen, nämlich dasjenige, das den Vertreter bestellen und ihm die Vornahme von Insichgeschäften gestatten kann (Schubert, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 181 Rn. 73; ausführlich zu Gemeinden: Krafka, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck-online. Großkommentar, Stand 1. April 2025, § 181 BGB Rn. 395 ff.). Seitens des Antragsgegners wäre demzufolge eine Genehmigung des Stundungsantrags durch die Verbandsversammlung erforderlich gewesen. Eine Befassung der Verbandsversammlung mit der Stundung der Forderungen erfolgte jedoch nicht, sodass der Stundungsantrag (schwebend) unwirksam blieb.
- 35 b) Der Antragsgegner war aufgrund des Gebots der sparsamen Haushaltsführung verpflichtet, gegenüber der Stadt L..... die Einrede der Verjährung zu erheben. So nimmt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Verpflichtung des Dienstherrn zur Erhebung der Einrede der Verjährung für verjährte Besoldungs- und Versorgungsansprüche wegen des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung an (BVerwG, Urt. v. 24. November 1982 - 2 C 32/81 -, juris Rn. 19 m. w. N.; Urt. v. 16. Juni 2006 - 2 C 15/05 -, juris Rn. 22; siehe auch SächsOVG, Urt. v. 3. September 2019 - 2 A 910/17 -, juris Rn. 27). Es sind keine Gründe ersichtlich, aus denen diese Verpflichtung nicht auch für den Antragsgegner, der bei der Haushaltsaufstellung nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO unmittelbar an das Prinzip der Sparsamkeit gebunden ist, gelten soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Geltendmachung der Einrede unter besonderen Umständen des einzelnen Falls als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten und damit unzulässig sein. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erfordert dabei ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, das nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende oder verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Unerheblich ist, ob der Beamte keine Kenntnis von den ihm zustehenden Ansprüchen hatte oder ob er von der rechtzeitigen Geltendmachung bewusst abgesehen hat, weil er nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, der Dienstherr werde sich nicht auf die Verjährung berufen (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2006 - 2 C 15/05 -, juris Rn. 22). Solche vergleichbaren Umstände sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere erweist sich die Erhebung der Verjährungseinrede vorliegend nicht als unzulässige Rechtsausübung, weil der Antragsgegner dadurch das Treueverhältnis gegenüber der Stadt L..... als Verbandsmitglied verletzen

würde. Zwar haben Zweckverbände unter dem Aspekt der Verbandstreue auf die rechtlich geschützten Belange der Verbandsmitglieder Rücksicht zu nehmen (vgl. nur ThürVerfGH, Beschl. v. 31. Januar 2018 - 26/15 -, juris Rn. 73). Der Senat hat indes Zweifel, ob – wie der Antragsgegner offenbar meint – die Erhebung der Verjährungseinrede im Verhältnis zwischen einem Zweckverband und seinen Mitgliedern stets treuwidrig ist, weil damit gegen die Verbandstreue verstoßen würde. In der Rechtsprechung wurde diese Frage soweit ersichtlich noch nicht entschieden. Sie ist auch vorliegend nicht entscheidungsrelevant. Denn durch die Erhebung der Verjährungseinrede wird die Verbandstreue hier gar nicht tangiert, weil die Einrede sich auf ein – privatrechtliches – vertragliches Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsgegner und der Stadt L..... bezieht, welches der Antragsgegner auch mit einem Dritten hätte eingehen können. Es gibt aber keinen sachlichen Grund, warum die Stadt L..... insofern besser stehen sollte als ein Dritter, der der Verjährungseinrede nicht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die Verbandstreue entgegenhalten könnte.

- 36 3. Die weiteren von der Antragstellerin gegen die materielle Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung erhobenen Einwendungen sind indes nicht begründet. Dabei weist der Senat darauf hin, dass er im Normenkontrollverfahren nicht verpflichtet ist, jeden objektiven Rechtsfehler einer streitgegenständlichen Satzung zu ermitteln und darauf seine Entscheidung zu stützen (BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2001 - 4 BN 21/01 -, juris Rn. 12). Das Normenkontrollgericht muss andererseits seine Prüfung nicht beenden, wenn es einen zur Unwirksamkeit führenden Mangel festgestellt hat. Vielmehr sollte es im Sinne eines „nobile officium“ auf die übrigen ernsthaft zwischen den Beteiligten streitigen oder sich anderweit aufdrängenden Fragen eingehen, wenn der Streitstoff auch insoweit entscheidungsreif ist, um auf diese Weise zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreits beizutragen. Dies vorausgeschickt, vermag der Senat über den Verstoß gegen § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO hinaus keine zur materiellen Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung führenden Mängel festzustellen.
- 37 a) Der Antragsgegner hat nicht dadurch gegen Regelungen der Haushaltswirtschaft nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 ff. SächsGemO verstoßen, dass er eine Forderung der I.....gesellschaft mbH (I...) in Höhe von 20.000 € in den Haushalt eingestellt hat (Position 7241100 des Finanzhaushalts). Im Vorbericht zum Haushaltsplan wird unter Ziffer 3.2 zu dieser Position ausgeführt, es handele sich um eine Rückforderung der I... gegenüber dem Antragsgegner aus der Endabrechnung „Stauweiher mit Pumpstation“ aus dem Jahr 2015, da die I... für dieses Jahr zu hohe Abschlagszahlungen an den Antragsgegner entrichtet habe. Im Übrigen seien keine Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus vertraglichen Beziehungen mit der I... resultieren, zur Zahlung im Haushaltsplan eingestellt, da sowohl die

rechtliche als auch die steuerrechtliche Würdigung der Vorgänge offen sei. Soweit die Antragstellerin meint, die vorgesehene Zahlung an die I... sei rechtswidrig, weil der zugrundeliegende Pachtvertrag vom 6. Mai 1997 und der Betreibervertrag vom 9. September 1997 nach einem Beschluss des OLG Dresden vom 7. Dezember 2023 (12 W 695/23) gemäß § 181 BGB unwirksam seien, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar dürfte es sich bei den genannten Verträgen tatsächlich um Insichgeschäfte gehandelt haben und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine wirksame Befreiung des Antragsgegners vom Verbot des § 181 BGB vorgelegen haben, weil insofern – wie sich aus dem Beschluss des OLG Dresden vom 7. Dezember 2023 (12 W 695/23) ergibt – die Voraussetzungen für eine wirksame Befreiung nicht vorgelegen haben. Auch wenn man mit dem Antragsgegner davon ausgeht, dass die Verträge als Insichgeschäfte durch die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Satzungsänderung vom 20. September 2023, die auch eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthielt, rückwirkend genehmigt wurden, würde sich die Frage stellen, ob diese rückwirkende Genehmigung hier Berücksichtigung finden könnte. Denn im für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses war eine Genehmigung infolge der Satzungsänderung jedenfalls noch nicht erfolgt.

- 38 Unabhängig davon ist aber die Einstellung der Forderung der I... in die Haushaltssatzung nicht rechtswidrig. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Pachtvertrag vom 6. Mai 1997 und der Betreibervertrag vom 9. September 1997, der die Grundlage des Zahlungsanspruchs der I... bildet, im Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung wegen eines Verstoßes gegen § 181 BGB schwebend unwirksam waren, durfte der Antragsgegner den Rückzahlungsanspruch der I... im Haushalt berücksichtigen. Denn im Falle der Unwirksamkeit der Verträge wären die – unstreitig erfolgten – Zahlungen der I... an den Antragsgegner ohne Rechtsgrund erfolgt, sodass dieser zumindest ein Anspruch auf Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung zugestanden hätte. Vor diesem Hintergrund durfte der Antragsgegner die Forderung der I... auch im Haushalt berücksichtigen.
- 39 b) Ebenso nicht zu beanstanden ist die Veranschlagung von Forderungen des Rechtsanwalts ... B.... aus den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von insgesamt 156.300 € (Position 7431700 des Finanzhaushalts).
- 40 Zwar ist der Antragstellerin darin zuzustimmen, dass der damalige Verbandsvorsitzende im Innenverhältnis nicht berechtigt war, die Vergütungsvereinbarung mit Rechtsanwalt ... B..., aus der die eingestellten Forderungen resultieren, abzuschließen, ohne eine Entscheidung der Verbandsversammlung einzuholen. Denn der Abschluss der Vergütungsvereinbarung gehört nicht zu den vom Verbandsvorsitzenden nach § 11 Abs. 2 VS i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in eigener Zuständigkeit zu erledigenden Aufgaben.

Danach erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Abschluss der Vergütungsvereinbarung stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die für den Zweckverband weder haushaltsmäßig noch der Sache nach erhebliche Bedeutung haben, mehr oder weniger häufig anfallen und im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erledigt werden (vgl. zu § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO: SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2009 - 4 A 300/08 -, juris Rn. 4; siehe auch Sponer, Jacob, Musall u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 22 SächsKomZG Ziff. 4). Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mittels einer Honorarvereinbarung, die zudem keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der abrechenbaren Stunden enthält, ist schon aufgrund der zu erwartenden nicht unerheblichen finanziellen Verpflichtungen des Antragsgegners kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Dem Verbandsvorsitzenden war diese Aufgabe auch nicht durch § 11 Abs. 3 VS zur dauernden Erledigung übertragen worden.

- 41 Allerdings ist die organschaftliche Vertretungsmacht des Verbandsvorsitzenden im Außenverhältnis unbeschränkt und unbeschränkbar. Der Zweckverband wird demnach auch durch solche Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, die der Verbandsvorsitzende ohne die erforderliche Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung oder davon abweichend vorgenommen hat (Sponer, Jacob, Musall u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 22 SächsKomZG Ziff. 2.1). Die Überschreitung seiner Befugnisse im Innenverhältnis durch den damals handelnden Verbandsvorsitzenden wirkt sich demzufolge nicht auf die Wirksamkeit der für den Antragsgegner mit Rechtsanwalt ... B.... geschlossenen Vergütungsvereinbarung aus.
- 42 Ein Verstoß gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) ist nicht ersichtlich. Es liegt dabei im Ermessen des Antragsgegners, ob und inwieweit er die Beauftragung eines Rechtsanwalts für zweckmäßig erachtet. Die Beauftragung erfolgte hier in Bezug auf Verwaltungsstreitigkeiten der Antragstellerin mit dem Antragsgegner sowie im Zusammenhang mit einer Abwasseranlagevermögensübertragung. Dass die Beauftragung angesichts der Komplexität der Sachverhalte unzweckmäßig gewesen wäre, lässt sich nicht feststellen. Außerdem liegt die vereinbarte Vergütung mit 200 €/Stunde im Rahmen des üblichen.
- 43 Die Berücksichtigung der Forderungen von Rechtsanwalt ... B.... verstößt schließlich nicht gegen das Prinzip der Kassenwirksamkeit. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 75 Abs. 1 SächsGemO muss der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung alle für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich eingehenden und zu leistenden Beträge ausweisen. Nach

§ 10 Abs. 1 SächsKomHVO sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Nach dem sich daraus ergebenden Prinzip der Kassenwirksamkeit ist maßgeblich für die Veranschlagung nicht die Fälligkeit der Beträge, sondern allein, ob sie im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder zu leisten sein werden (vgl. Schmidt, in Quecke / Schmidt u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 75 Rn. 70). Kann nicht damit gerechnet werden, dass fällige Beträge innerhalb des Haushaltsjahres auch in voller Höhe tatsächlich eingehen, können sie nicht veranschlagt werden; entsprechendes gilt für zu leistende Ausgaben (siehe SächsOVG, Beschl. v. 13. Mai 2019 - 4 B 176/18 -, juris m. w. N.). Ausgehend davon durfte der Antragsgegner die Forderungen in den Haushalt einstellen. Aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2018 ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans zu diesen Forderungen eine Klage des Rechtsanwalts ... B.... vor dem Landgericht Leipzig anhängig war und das Urteil noch ausstand. Angesichts des Umstands, dass die Klage mindestens seit dem Jahr 2016 anhängig war und im Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung nicht feststand, dass eine Entscheidung über die Klage nicht mehr im Haushaltsjahr 2018 ergehen würde, ist es – auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsvorsorge – nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner davon ausging, im Jahr 2018 den eingeklagten Betrag leisten zu müssen.

- 44 c) Eine materielle Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung folgt auch nicht daraus, dass der Antragsgegner Zins- und Tilgungszahlungen für Darlehen darin eingestellt hat. Es entspricht dem Prinzip der Kassenwirksamkeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 75 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsKomHVO), in den Haushaltsplan diejenigen Darlehensverbindlichkeiten einzustellen, die im Außenverhältnis wirksam begründet worden sind und zu deren Erfüllung der Antragsgegner den Kreditinstituten gegenüber demnach verpflichtet ist. Soweit die Antragstellerin behauptet, der Antragsgegner habe in der Vergangenheit Darlehen aufgenommen, mit denen Aufgaben der Stadt L....., nicht jedoch solche des Antragsgegners finanziert worden seien, ist der Senat der Auffassung, dass bei vom Antragsgegner selbst aufgenommenen Krediten eine gewisse Vermutung dafür spricht, dass diese Aufgaben des Antragsgegners dienen. Ist allerdings aufgrund der Umstände davon auszugehen, dass Darlehensverbindlichkeiten des Antragsgegners offensichtlich nicht für Verbandszwecke begründet wurden, ist die Berücksichtigung von Zahlungen auf diese Darlehensverträge in der Haushaltssatzung des Antragsgegners materiell rechtswidrig. Dies ist indes vorliegend bei keinem der in der streitgegenständlichen Haushaltssatzung berücksichtigten Darlehen der Fall. Der Senat verwendet im Folgenden die von den Beteiligten übereinstimmend gebrauchte und sich aus dem Vermerk der Landesdirektion Sachsen vom 19. September 2017 (Az. L21-

2217/166/6) ergebende Nummerierung für die zwischen den Beteiligten in Streit stehenden Kreditverbindlichkeiten.

- 45 aa) Soweit die Antragstellerin geltend macht, der Antragsgegner leiste zu Unrecht Zahlungen auf die Kredite Nummer 1, 6/1, 6/2, 6/3, 9 und 10 kann dieser Einwand schon deshalb nicht zu einer materiellen Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Haushaltssatzung führen, weil ausweislich der vom Antragsgegner vorgelegten Aufstellung (Anlage AG 20), der die Antragstellerin nicht entgegengetreten ist, für diese Kredite im Haushaltsjahr 2018 keine Zahlungen vorgesehen sind.
- 46 bb) Die Veranschlagung von Tilgungsleistungen auf den Kredit Nummer 2 ist materiell rechtmäßig. Zweifel an der Wirksamkeit des vom Antragsgegner am 21. November 1997 geschlossenen Darlehensvertrags bestehen nicht. Die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderliche Gesamtgenehmigung wurde durch den damals zuständigen Landkreis Chemnitzer Land am 8. November 1996 erteilt.
- 47 Es ist auch nicht offensichtlich, dass das Darlehen nicht zur Erfüllung von Aufgaben des Antragsgegners aufgenommen wurde. Soweit die Antragstellerin behauptet, es habe 1997 kein Bedarf mehr für Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „A....“ bestanden, ist eine zweckwidrige Verwendung der Darlehensmittel nicht hinreichend belegt. Zwar ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen durchaus ein gewisser Widerspruch hinsichtlich des Bedarfs an Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „A....“ im Jahr 1997. So ist der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Gemeinderats der Antragstellerin und des Stadtrats der Stadt L..... am 12. Juni 1997 (Anlage K 109, S. 5) zu entnehmen, dass der damalige Verbandsvorsitzende und Bürgermeister der Stadt L....., Herr S....., versichert habe, dass für das Gewerbegebiet „A....“ keine Kreditaufnahmen getätigt würden, weil die Erschließungsarbeiten des Kerngebiets finanziell durch Zuwendungsbescheid gesichert seien. In der Begründung zur Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung, die am 12. Dezember 1997 und damit weniger als ein halbes Jahr nach der gemeinsamen Sitzung einstimmig angenommen wurde, heißt es hingegen, dass im Haushaltsjahr 1996 die in der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung enthaltene Kreditermächtigung „bestimmt durch das Baugeschehen im Erschließungsgebiet ‚A....‘“ nicht in voller Höhe ausgeschöpft worden sei. Die noch verbliebenen Mittel (800.000 DM) würden „jetzt dringend zur weiteren Absicherung der Erschließungsaufgaben benötigt“. Vor diesem Hintergrund mögen zwar gewisse Restzweifel an der bestimmungsgemäßen Verwendung der Darlehenssumme verbleiben, der Senat vermochte allerdings aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht die Überzeugung zu erlangen, dass die Mittel nicht für Aufgaben des Antragsgegners verwendet wurden.

- 48 Gleiches gilt für die Behauptung der Antragstellerin, die Mittel aus dem Kredit Nummer 2 seien u. a. mit den Mitteln aus dem Kredit Nummer 8 verwendet worden, um der Stadt L..... ein Darlehen zu gewähren. Zwar mag die Aufnahme des Kredits Nummer 2 zeitlich mit der im Zeitraum von September 1996 bis Dezember 1999 erfolgten Darlehensgewährung durch den Antragsgegner an die Stadt L..... zusammengefallen sein und mögen die Mittel aus den Darlehen Nummer 2 und 8 sowie des Barkredits in Höhe von 8 Mio. DM zusammengenommen in etwa die der Stadt L..... gewährte Darlehenssumme ergeben. Allerdings bleiben all diese Umstände Indizien, die nicht genügen, um von einer offensichtlichen Verwendung der Mittel für Zwecke außerhalb des Aufgabenbereichs des Antragsgegners ausgehen zu können.
- 49 cc) Die Einstellung von Zins- und Tilgungszahlungen für die Kredite mit den Nummern 3, 4 und 5 ist nicht zu beanstanden. Die Mittel aus diesen vom Antragsgegner 1995 aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 10 Mio. DM wurden – was zwischen den Beteiligten unstreitig ist – an die Stadt L..... gezahlt, die ihrerseits bereits 1991 einen Kredit in Höhe von 10 Mio. DM für die Erschließung des Wohngebiets „A.....-Siedlung“ aufgenommen hatte. Die vom Antragsgegner begründeten Kreditverbindlichkeiten sollten dabei der Erfüllung der eigenen Rückzahlungsverpflichtung der Stadt L..... dienen. Soweit die Antragstellerin meint, es sei offensichtlich, dass die Finanzierung der Erschließung des Wohngebiets auf dem Gebiet der Stadt L..... nicht Aufgaben des Antragsgegners gedient habe, folgt der Senat dem nicht. Denn aus der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Gemeinderats der Antragstellerin und des Stadtrats der Stadt L..... am 12. Juni 1997 ergibt sich, dass der Antragsgegner mit der Stadt L..... eine Abrede getroffen hatte, diese Verbindlichkeiten der Stadt L..... im Gegenzug dafür zu übernehmen, dass die Stadt L..... Erschließungsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Am A.....“ vorfinanziert hatte. Der Niederschrift ist u.a. zu entnehmen, dass neben der Kommunalkreditaufnahme der Stadt L..... für das Gewerbegebiet „Am A.....“ im Oktober 1990 und März 1991 von je 20 Mio. DM „alle weiteren finanziellen Angelegenheiten wie Erschließungsarbeiten, Aquisition/Werbung/Dokumentation, Notarkosten, Bebauungsplan, Grüngestaltung u.v.m.“ durch die Stadt L..... getätigt wurden. Um die weitere Aufgabenerledigung hinsichtlich der Gewerbegebiete auf den Antragsgegner zu übertragen, Vermögenswerte zu übereignen und die Übernahme der getätigten Kreditgeschäfte zu regeln, legte die Stadt L..... eine Schlussabrechnung zum Gewerbegebiet „Am A.....“ mit Datum vom 3. März 1997, zuletzt geändert am 28. Mai 1997, vor, die Gegenstand der gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats der Antragstellerin und des Stadtrats der Stadt L..... war. Der damalige Bürgermeister der Antragstellerin, Herr K....., dankte ausweislich der Niederschrift der Stadt L..... für die Vorfinanzierung aller Ausgaben für den Zweckverband „Am A.....“ und stellte die Ordnungsgemäßheit aller Ein- und Ausgaben außer Zweifel. Der genannte Kredit der Stadt L..... für das Wohngebiet ist in der Schlussabrechnung als vom Antragsgegner „übernommene“ Verbindlichkeit aufgelistet. Die Schlussabrechnung wurde in

der Sitzung am 12. Juni 1997 sowohl vom Gemeinderat der Antragstellerin als auch vom Stadtrat der Stadt L..... durch Beschluss festgestellt. Zugleich wurden die Vertreter des Gemeinderats und des Stadtrats in der Verbandsversammlung des Antragsgegners beauftragt, dem Vollzug der sich daraus ergebenden Beschlüsse (Änderung der Zweckverbandssatzung, Übernahme der Grundstücke, Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten) zuzustimmen.

50 Angesichts dessen ist der Senat überzeugt, dass zwischen dem Antragsgegner, der Antragstellerin und der Stadt L..... die Übernahme von deren Verbindlichkeiten als Ausgleich für die von ihr geleistete Vorfinanzierung von Verbandsaufgaben vereinbart worden war. Sie diene damit folglich den Zwecken des Antragsgegners. An diesem Befund ändert es nichts, dass der Gemeinderat der Antragstellerin den Beschluss zur Feststellung der Schlussabrechnung mit Beschluss vom 26. November 2009 aufgehoben hat. Von den tatsächlichen und rechtlichen Bindungswirkungen der Beschlussfassung am 12. Juni 1997 konnte sich die Antragstellerin dadurch nicht befreien.

51 Zudem sind die Kredite Nummer 3, 4, und 5 im Außenverhältnis wirksam und der Antragsgegner zu deren Bedienung verpflichtet. Zwar liegt in Bezug auf die vom Antragsgegner getätigten Kreditaufnahmen die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderliche Gesamtgenehmigung nicht vor. Der damals zuständige Landkreis Hohenstein-Ernstthal hatte dem Antragsgegner vielmehr mit Schreiben vom 13. Juli 1994 mitgeteilt, dass die in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Jahr 1994 vorgesehene Kreditaufnahme nicht genehmigungsbedürftig sei, da es sich um eine Umschuldung handle. Zwar ist die Rechtsauffassung des damaligen Landkreises unzutreffend, weil die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt L..... durch den Antragsgegner offensichtlich keine Umschuldung darstellt. Eine Umschuldung verändert den Schuldenstand des jeweiligen Schuldners nicht (vgl. näher Schmid, in: Quecke/Schmid u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 82 Rn. 32. f.). Hier sollten jedoch für den Antragsgegner gerade neue Verbindlichkeiten begründet werden. Die fehlende Gesamtgenehmigung berührt jedoch die Wirksamkeit der Darlehensverträge im Außenverhältnis nicht. Denn § 120 Abs. 1 SächsGemO, wonach Rechtsgeschäfte bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam sind, erfasst nicht die fehlende Gesamtgenehmigung (Sponer, Jacob, Musall u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 120 SächsGemO Ziff. 1.2; Schmid, in: Quecke/Schmid u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 120 Rn. 6 f.).

52 Die Kredite bedurften auch keiner Einzelgenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 4 SächsGemO. Eine Einzelgenehmigung nach dieser Vorschrift ist nur dann

erforderlich, wenn in einer Hochkonjunkturphase aus Stabilitätsgründen bundesrechtlich Kreditrestriktionen angeordnet sind (siehe Schmid, in: Quecke/Schmid u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 120 Rn. 8), was für den hier betroffenen Zeitraum nicht der Fall war.

- 53 Schließlich bedurften die Kredite nach Auffassung des Senats auch keiner Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO. Nach dieser Vorschrift bedarf die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die vorbeugende Einzelgenehmigungspflicht für kreditähnliche Rechtsgeschäfte dient dem Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltung namentlich vor der Gefährdung durch riskante oder unwirtschaftliche Rechtsgeschäfte mit Dritten und soll dabei zugleich eine Umgehung der Regelungen über die Gesamtgenehmigung von Kreditaufnahmen der Gemeinden verhindern (SächsOVG, Urt. v. 25. April 2006 - 4 B 637/05 -, juris Rn. 48 m. w. N.; siehe auch Schmid, in: Quecke/Schmid u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 82 Rn. 191). Da kreditähnliche Rechtsgeschäfte nicht im Gesamtbetrag der von einer Gemeinde vorgesehenen Kreditaufnahmen enthalten sind, die nach Maßgabe von § 82 Abs. 2 SächsGemO im Rahmen der Haushaltssatzung einer Gesamtgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, besteht die Gefahr, dass die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts ausgenutzt werden können, um eine – nach der spezifischen Haushaltslage einer Gemeinde – ansonsten unzulässige Kreditaufnahme zu ermöglichen. Entscheidend für das Vorliegen eines nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts ist nach der Rechtsprechung des Senats deshalb die Erwägung, dass der jeweilige Vertragsschluss nach den Umständen des Einzelfalls bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu dem gleichen Erfolg führen würde wie die Aufnahme eines in die gemeindliche Haushaltssatzung einzustellenden Kredits. Dies betrifft typischerweise insbesondere jene Fälle, in denen Gemeinden langfristige Leistungsverpflichtungen mit erheblichen wirtschaftlichen Belastungen eingehen, wobei die von den Gemeinden zu erbringenden Gegenleistungen nicht selten auf künftige Haushaltsjahre verschoben werden, also etwa bestimmte Leasinggeschäfte (siehe SächsOVG, Urt. v. 25. April 2006 - 4 B 637/05 -, juris Rn. 48 f.).
- 54 Ausgehend davon ist schon nicht ersichtlich, inwiefern sich für die Kreditaufnahme hier – zusätzlich zur nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderlichen Gesamtgenehmigung – ein Genehmigungserfordernis nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO ergeben soll. Der Antragsgegner hat mit den Krediten Nummer 3, 4 und 5 ein klassisches Geld-Darlehen i. S. v. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bei einem Kreditinstitut aufgenommen. Wie die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung bestätigt haben, ist der Antragsgegner gegenüber den Kreditinstituten nicht in eine bestehende Schuld der Stadt L.....

eingetreten, sondern hat vielmehr selbständige Kreditverträge abgeschlossen. Diese bedurften aber lediglich der Gesamtgenehmigung. Ob im Verhältnis zwischen dem Antragsgegner und der Stadt L..... eine gesonderte Vereinbarung bestand, die ihrerseits einer Genehmigung nach § 82 Abs. 5 SächsGemO bedurft hätte, spielt für die Frage der Wirksamkeit der Kreditverträge im Außenverhältnis keine Rolle.

- 55 dd) Ebenso begegnet die Einstellung von Zinszahlungen auf den Kredit Nummer 7 in den Haushalt keinen Bedenken. Zweifel an der Wirksamkeit des vom Antragsgegner am 21. August 1998 geschlossenen Darlehensvertrags bestehen nicht. Die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderliche Gesamtgenehmigung wurde durch den damals zuständigen Landkreis Chemnitzer Land am 12. Juni 1998 erteilt. Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Mittel aus diesem Darlehen nicht für Aufgaben des Antragsgegners verwendet wurden. Aus dem Vorbericht zur Haushaltssatzung für das Jahr 1998 geht hervor, dass von dem aufgenommenen Kredit ein Betrag in Höhe von 997.000 DM für Investitionen vorgesehen war und ein Betrag in Höhe von 2 Mio. DM für die Rückzahlung eines Darlehens an die Stadt L....., das 1995 durch diese für den Antragsgegner getilgt worden war. Dies geht auch aus der Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung hervor, auf deren Grundlage diese am 2. November 1998 der Kreditaufnahme einstimmig zustimmte. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat der Behauptung der Antragstellerin, eine Darlehensgewährung der Stadt L..... an den Antragsgegner sei nicht belegt, nicht zu folgen. Unterlagen oder sonstige Anhaltspunkte, die einen Widerspruch zum Vorbericht der Haushaltssatzung und der Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung begründen könnten, liegen nicht vor.
- 56 ee) Die Veranschlagung von Zins- und Tilgungsleistungen auf den Kredit Nummer 8 ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des vom Antragsgegner am 20. Mai 1997 geschlossenen Darlehensvertrags bestehen nicht. Die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderliche Gesamtgenehmigung wurde durch den damals zuständigen Landkreis Chemnitzer Land am 8. November 1996 erteilt.
- 57 Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Behauptung der Antragstellerin vor, das Darlehen sei für verbandsfremde Aufgaben verwendet worden, denn es habe 1997 kein Bedarf mehr für Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „A....“ bestanden. In der Begründung zur Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung, die am 27. Mai 1997 einstimmig der Kreditaufnahme zustimmte, wird ausgeführt, dass im Haushaltsjahr 1996 die in der Nachtragshaushaltssatzung enthaltene Kreditermächtigung bestimmt durch das Baugeschehen im Erschließungsgebiet „A....“ nicht in voller Höhe ausgeschöpft worden sei. Von der noch nicht

ausgeschöpften Kreditermächtigung (1,6 Mio. DM) würden dringend 800.000 DM zur weiteren Absicherung der Erschließungsaufgaben benötigt. Die Beschlussvorlage ging demnach von einem vorhandenen Erschließungsbedarf aus. Anders als bei dem im Zusammenhang mit Kredit Nummer 8 stehenden Kredit Nummer 2 steht hier auch die Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Gemeinderats der Antragstellerin und des Stadtrats der Stadt L..... am 12. Juni 1997 nicht im Widerspruch zur Beschlussvorlage. Denn die Kreditaufnahme erfolgte bereits mehrere Wochen vor der gemeinsamen Sitzung, in der eine Kreditaufnahme für die Erschließung des Gewerbegebiets „A....“ ausgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Behauptung der Antragstellerin, die Mittel aus dem Kredit Nummer 8 seien u. a. mit den Mitteln aus dem Kredit Nummer 2 für ein Darlehen des Antragsgegners an die Stadt L..... verwendet worden, wird auf die obigen Ausführungen [unter bb)] verwiesen.

- 58 ff) Schließlich begegnet auch die Einstellung von Zins- und Tilgungszahlungen auf den Kredit Nummer 11 keinen durchgreifenden Bedenken. Es handelt sich dabei um ein Darlehen, welches der Antragsgegner aufgenommen hat, um einen Teil der in der Schlussabrechnung ausgewiesenen ungedeckten Restsumme in Höhe von 8.067.641,34 DM auszugleichen. Ein von der Stadt L..... 1996 in Höhe von 5 Mio. DM aufgenommenes Darlehen wurde in diesem Zusammenhang auf den Antragsgegner „übertragen“. An der Wirksamkeit der Kreditverträge im Außenverhältnis hat der Senat keinen Zweifel. Zwar lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, ob die Kreditaufnahme nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO rechtsaufsichtlich genehmigt wurde. Eine fehlende Gesamtgenehmigung hat jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach § 120 Abs. 1 SächsGemO zur Folge. Für die Übertragung des Darlehens von der Stadt L..... auf den Antragsgegner erteilte der Landkreis Chemnitzer Land vielmehr unter dem 10. November 1997 eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 SächsGemO, weil er die Darlehensübertragung als kreditähnliches Geschäft im Sinne dieser Vorschrift einordnete. Ungeachtet dessen, ob diese Einschätzung zutreffend war, kann demnach nicht von einer Unwirksamkeit des Darlehensvertrags nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 120 Abs. 1 SächsGemO ausgegangen werden.
- 59 Die Kreditmittel wurden auch nicht offensichtlich für Zwecke außerhalb des Aufgabenbereichs des Antragsgegners verwendet. Insofern wird auf die Ausführungen zu den Krediten Nummer 3, 4 und 5 verwiesen.
- 60 ff) Soweit die Antragstellerin behauptet, einem Kreditkonto des Antragsgegners sei ein der L..... GmbH gewährtes Darlehen über 5 Mio. DM „zugeschlagen“ worden mit der Folge, dass der Antragsgegner eine fremde Schuld bediene, obwohl die Schuldübernahme nicht genehmigt worden sei, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Für die Behauptung der

Antragstellerin liegen keine Anhaltspunkte vor. Solche ergeben sich insbesondere nicht aus der von der Antragstellerin herangezogenen Kurzmitteilung der D..... Bank an die Kämmerei der Stadt L..... vom 12. September 2002 (Anlage K 47). Dieses Schreiben weist den Wegfall von Euro-Barvorschüssen für drei verschiedene Kreditnehmer aus, nämlich die Stadt L....., den Antragsgegner und die L..... GmbH. Zwar wird hinsichtlich der Euro-Barkredite zugunsten des Antragsgegners und zugunsten der L..... GmbH im Schreiben ausgeführt, dass diese entfallen und jeweils einem Geldmarktkredit auf einem Unterkonto mit der Endziffer 63 zugeschlagen werden. Dies allein genügt jedoch nicht für die Annahme, dass der Euro-Barkredit der L..... GmbH einem Geldmarktkredit des Antragsgegners zugeschlagen wurde und es dadurch zu einem Austausch des Schuldners gekommen wäre.

- 61 4. Soweit die Antragstellerin schließlich meint, eine Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung ergebe sich daraus, dass der Antragsgegner ihm zustehende Ansprüche nicht gemäß § 27 Satz 1 SächsKomHVO durchsetze, folgt der Senat dem ebenfalls nicht.
- 62 a) Im Einzelnen macht die Antragstellerin geltend, der Antragsgegner habe in der Vergangenheit unrechtmäßige Zahlungen an und für die Stadt L..... geleistet. Ihm stünden daher Forderungen dieser gegenüber zu, die in der Haushaltssatzung rechtswidrig keine Berücksichtigung gefunden hätten. Die behaupteten Zahlungen betreffen etwa Kredittilgungen für Ausgaben der Stadt L..... und rechtsgrundlos geleistete Grundsteuerzahlungen des Antragsgegners für die Stadt L..... Außerdem habe der Antragsgegner im Jahr 2005 eine rechtsgrundlose Zahlung an den Abwasserzweckverband „L.....“ geleistet.
- 63 Eine materielle Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung ergibt sich daraus nicht. Der Berücksichtigung von etwaigen Ansprüchen des Antragsgegners gegenüber der Stadt L..... in der Haushaltssatzung 2018 steht das Prinzip der Kassenwirksamkeit entgegen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 75 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsKomHVO). Maßgeblich für die Veranschlagung von Beträgen im Haushalt ist allein, ob sie im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen [siehe oben unter 3.b)]. Ist ein vollständiger Eingang von fälligen Beträgen innerhalb des Haushaltsjahres nicht zu erwarten, dürfen diese nicht veranschlagt werden. Das Bestehen von Ansprüchen des Antragsgegners gegenüber der Stadt L..... ist zwischen den Beteiligten und der Stadt L..... strittig und seit Jahren Gegenstand zahlreicher Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Derartige Ansprüche stehen also nicht in einem Maße fest, wie es das Prinzip der Kassenwirksamkeit verlangt. Gleiches gilt für einen vermeintlichen Anspruch des Antragsgegners gegenüber dem Abwasserzweckverband „L.....“ wegen einer aus Sicht der Antragstellerin rechtsgrundlosen Zahlung aus dem Jahr 2005. Diesbezüglich erscheint ein Anspruch des Antragsgegners schon deshalb nicht feststehend, weil sich die Frage der Verjährung eines solchen Anspruchs aufdrängt.

- 64 b) Die materielle Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung ergibt sich schließlich entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht daraus, dass der Antragsgegner Ansprüche gegen die Stadt L..... wegen in der Vergangenheit nicht oder in zu geringer Höhe gezahlter Umlagen nicht berücksichtigt hat.
- 65 Die Antragstellerin trägt insoweit vor, der Antragsgegner habe in den Jahren 1992 bis 1999 gegenüber der Stadt L..... Umlagen entweder gar nicht oder in zu geringer Höhe erhoben. Die für die Jahre 2010 bis 2012 durch die Stadt L..... gezahlten Umlagen habe der Antragsgegner – teilweise ohne Aufhebung der Umlagebescheide – an diese zurückerstattet.
- 66 Einer Berücksichtigung von etwaigen Ansprüchen des Antragsgegners aus Umlagebescheiden für die genannten Jahre steht ebenfalls das Prinzip der Kassenwirksamkeit entgegen. Denn für die fraglichen Umlagebescheide war 2018 bereits die Zahlungsverjährung eingetreten und der Anspruch somit erloschen (vgl. § 36 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 232 AO). Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Umlagebescheiden beträgt gemäß § 36 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 228 AO fünf Jahre. Für das Jahr 2012 war Verjährung mit Ablauf des Jahres 2017 eingetreten, für die davorliegenden Jahre entsprechend früher. Somit waren sämtliche von der Antragstellerin angeführten Ansprüche aus Umlagebescheiden bei Erlass der Haushaltssatzung 2018 bereits verjährt und erloschen und damit nicht in den Haushalt einzustellen. Ungeachtet dessen sprechen die vorgelegten Unterlagen dafür, dass die Rückzahlung der von der Stadt L..... für die Jahre 2010 bis 2012 geleisteten Umlagen vor dem Hintergrund erfolgte, dass die Haushaltssatzungen des Antragsgegners für diese Jahre rechtswidrig waren. Für diese Jahre hat auch die Antragstellerin keine Umlage geleistet.
- 67 5. Nach alldem ergibt sich eine materielle Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Haushaltssatzung lediglich insoweit, als der Antragsgegner darin verjähnte Forderungen der Stadt L..... in Höhe von insgesamt 30.000 € eingestellt hat. Der Senat lässt offen, ob und ggf. wann ein unbedeutender Fehler bei der Festsetzung des Umlagesolls, der ohne spürbare finanzielle Auswirkungen bleibt, noch nicht zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung insoweit führt (ebenso offengelassen in SächsOVG, Beschl. v. 13. Mai 2019 - 4 B 176/18 - juris, Rn. 5 m. w. N.). Denn ein solch geringfügiger Fehler liegt hier nicht vor. In der Rechtsprechung der Obergerichtsverwaltungsgerichte wird eine Geringfügigkeits- oder Bagatellgrenze angesichts der Komplexität von Haushaltssatzungen verschiedentlich angenommen, wobei die Grenze teilweise bei 0,5 % des Umlagesolls (so OVG Schl.-H., Urte. v. 20. Dezember 1994 - 2 K 4/94 -, juris Rn. 58), teilweise erst bei 1 % des Umlagesolls (ständige Rechtsprechung des BayVGh, siehe nur Urte. v. 21. März 2011 - 4 BV 10.108 -, juris Rn. 76 m. w. N.; ebenso ThürOVG, Urte.

v. 18. Dezember 2008 - 2 KO 994/06 -, juris Rn. 147) gezogen wird. Die rechtswidrig in den Haushalt eingestellten Forderungen stellen indes einen Anteil von ca. 3,99 % der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage dar, womit selbst die größte angenommene Geringfügigkeitsgrenze von einem Prozent deutlich überschritten ist.

- 68 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 709 Satz 1, § 711 ZPO.
- 69 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule

eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dahlke-Piel

gez.:

Dr. Radtke

gez.:

Wiesbaum

gez.:

Groschupp

gez.:

Reichert

Beschluss

Der Streitwert wird auf 225.765 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin am Normenkontrollverfahren entspricht ihrem Anteil an der in § 5 der Haushalts-satzung festgesetzten Umlage.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

gez.:
Dr. Radtke

gez.:
Wiesbaum

gez.:
Groschupp

gez.:
Reichert